

**Verwaltungsvorschrift des Wartburgkreises
zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß
§ 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII:**

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

- Beihilfenrichtlinie -

Inhalt:

	Seite
A Allgemeines.....	1
B Rechtsgrundlagen.....	2
1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	3
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes.....	3
2.1 Schwangerschaft und Geburt eines Kindes.....	3
2.2 Bekleidung bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund von außergewöhn- lichen Umständen.....	4
3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.....	4
Anlage 1 - Einmalige Beihilfen.....	5
Anlage 2 - Antrag auf einen Zuschuss zur Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt	6

A Allgemeines

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht.

Eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

Bei außergewöhnlichen Umständen im Einzelfall ist in begründeten Fällen ein Abweichen von den Pauschalbeträgen möglich.

B Rechtsgrundlagen

- Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 (1) SGB II/S 27 (1) SGB XII).

Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (1) SGB XII).

- Die Leistungen
 1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburtkönnen als
 - Pauschalbeträge erbracht werden (§ 31 (3) SGB XII).
 - Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 23 (3) SGB II), erbracht werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der nachfolgenden Beträge erfolgte in Auswertung der bisherigen Leistungsgewährung von einmaligen Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz im Wartburgkreis und dem Vergleich mit umliegenden Kreisen sowie der Auswertung von Preisen in Katalogen und Möbeldiscountern.

- Diese Leistungen werden erbracht für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 28 (1) SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 (Pkt. 3) SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 16 (1) SGB II).
- Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige (SGB II) bzw. die Leistungsberechtigten (SGB XII) keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (2) SGB XII). (Dazu wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt).

Zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen eines Monats nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das übersteigende Einkommen des betreffenden oder der folgenden Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet wurde, ist der Bedarf in voller Höhe zu befriedigen.

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung einer Wohnung (z.B. bei Auszug aus Übergangwohnheimen/-wohnungen, soweit nach einer Inhaftierung keine Wohnungsausrüstung mehr vorhanden ist, **Ergänzungsausrüstung bei Geburt eines Kindes**, erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung von jungen Menschen) in Betracht. Insbesondere bei Anmietung von Wohnraum für Jugendliche soll geprüft werden, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt im Rahmen der als Anlage 1 beigefügten Auflistung nach Feststellung des individuellen Bedarfs. Für jeden notwendigen Ausstattungsgegenstand ist bei Bedarf der jeweils angeführte Einzelbetrag zu bewilligen.

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen, gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 5 als angemessen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes

Erstausrüstungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund von außergewöhnlichen Umständen in Betracht.

2.1. Schwangerschaft und Geburt eines Kindes

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausrüstung.

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Säuglingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Säuglinge und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a) Umstandskleidung | |
| - ab dem 5. Schwangerschaftsmonat | 150,00 € |
| b) Babyausrüstung | |
| - ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 230,00 € pro Kind |
| c) Kinderwagen | |
| - ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 120,00 € |

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes A), gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

2.2 Bekleidung bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund von außergewöhnlichen Umständen

Außergewöhnliche Umstände sind z.B.:

- Veränderungen der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/extremes Wachstum)
- Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise
- unter Umständen: Haftentlassene

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Kleidung beträgt pro Person

a) für den Altersbereich 0 – 6 Jahre	230,00 €
b) für den Altersbereich 7 – 15 Jahre	250,00 €
d) für den Altersbereich ab 16 Jahren	
für Frauen	300,00 €
für Männer	290,00 €

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen, gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Eine Klassenfahrt ist regelmäßig eine schulische Maßnahme, für die pädagogische Ziele bestimmend sind, und ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schule.

Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für die Schülerin bzw. den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse in sich.

Auf vorherigen Antrag werden für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt die tatsächlichen Kosten übernommen.

Der in der Regelleistung enthaltene Ernährungsanteil bleibt unberücksichtigt, da die Schülerin bzw. der Schüler regelmäßig in dieser Höhe Taschengeld für die Fahrt benötigen wird (vergl. OVG Lüneburg Urteil v. 06.07.1990 - Az. 4 L 99/89 - FEVS 41,79).

Diese Beihilfe kann im Schuljahr **einmal** gewährt werden.

Wird eine Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, wird der Förderbetrag bei der Berechnung der Beihilfe zum Abzug gebracht.

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen, gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

Eintägige Schulausflüge und Wandertage fallen nicht unter die Vorschriften und sind aus der Regelleistung zu finanzieren (siehe Kommentar Hauck/Noftz zu § 23 Rd-Nr. 24).